Landkreis Limburg-Weilburg

Beschlussvorlage

VL-286/2026

Sonderdienst Revision

Datum	08.10.2026
Sachbearbeitung	Frau Klaus

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss	3.	22. Oktober 2026	beschließend
Ausschuss für Revision und Controlling	2.	3. Dezember 2026	vorberatend
Kreistag		18. Dezember 2026	beschließend

Betreff:

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und Entlastung des Kreisausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2024 wird mit einer Bilanzsumme von 522.421.992,45 € und einem ordentlichen Jahresüberschuss von 6.433.888,04 € sowie einem außerordentlichen Jahresüberschuss von 21.960,00 € beschlossen.
2. Dem Kreisausschuss wird für das Jahr 2024 die Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat gemäß § 112 Abs. 1 HGO i.V.m. § 52 HKO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen hat. Der vorstehend genannte Jahresabschluss muss aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung bestehen. Er ist ferner durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und dem Jahresabschluss ist als Anlage ein Anhang beizufügen, in welchem u.a. die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind.

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO i.V.m. § 52 HKO obliegt dem Sonderdienst Revision die Prüfung des Jahresabschlusses. Der Kreisausschuss hat den Jahresabschluss nach Abschluss der Prüfung durch den Sonderdienst Revision zusammen mit dessen Schlussbericht dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 113 HGO i.V.m. § 52 HKO). Mithin muss der Kreistag über den geprüften Jahresabschluss beschließen sowie über die Entlastung des Kreisausschusses entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO i.V.m. § 52 HKO).

Der Jahresabschluss 2024 weist eine Bilanzsumme von 522.421.992,45 € auf. Dabei verfügt der Landkreis über ein Eigenkapital von 266.649.744,68 €, welches einer Eigenkapitalquote von 51,04 % entspricht.

Der Jahresüberschuss der Gesamtergebnisrechnung in Höhe von 6.455.848,04 € resultiert aus einem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 6.433.888,04 € und einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 21.960,00 €. Der ausgewiesene ordentliche

Jahresüberschuss von 6.433.888,04 € stellt eine Ergebnisverbesserung von 2.667.684,95 € gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz dar.
Der ordentliche Jahresüberschuss wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der außerordentliche Jahresüberschuss wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die Finanzrechnung des Landkreises Limburg-Weilburg weist per 31. Dezember 2024 einen Finanzmittelbestand von 10.525.613,90 € aus.

Aufgrund der im Zeitraum vom 10. Januar 2026 bis zum 19. Juni 2026 mit Unterbrechungen durchgeführten Prüfung kommt der Sonderdienst Revision zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Limburg-Weilburg vermittelt. Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Landkreises und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.
Vor diesem Hintergrund hat der Sonderdienst Revision dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2024 unter dem 15. September 2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde mit Beschluss des Kreisausschusses vom 22. Mai 2025 aufgestellt. Der Sonderdienst Revision wurde am 23. Mai 2025 mit der Prüfung dieses Jahresabschlusses beauftragt.

Ferner beschließt der Kreistag nach § 114 Abs. 1 HGO über den durch den Sonderdienst Revision geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses.

Weitere Ausführungen können dem als Anlage beigefügten Prüfbericht und den Anlagen zum Prüfbericht entnommen werden. Die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen haben keine Auswirkungen auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.